OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752815/2/MZ/CK

Datum:
Linz, 5. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R G, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. September 2022, GZ: BHVBSich-2018-395033/43-Dan, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. September 2022, GZ: BHVBSich-2018-395033/43-Dan, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. September 2022, GZ: BHVBSich-2018-395033/43-Dan, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz (in der Folge: WaffG) verhängt.

I.2. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass die belangte Behörde in ihrer Entscheidung ohne nähere Begründung davon ausgegangen sei, dass der Bf den Tatbestand der gefährlichen Drohung verwirklicht habe, obgleich in der gegenständlichen Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft noch nicht einmal Anklage erhoben worden sei. Ein ausreichend geklärter Sachverhalt liege mangels Anklageerhebung im gegenständlichen Fall offenbar noch nicht vor. Zudem stütze sich die belangte Behörde nicht auf einen Sachverhalt nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, sondern ziehe diese die Sachverhaltsdarstellung der Rechtsvertreterin der ehemaligen Lebensgefährtin des Bf und den Strafakt des Landesgerichts Salzburg heran.

I.3. Mit Schreiben vom 7. November 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 2 VwGVG).

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die belangte Behörde begründet den angefochtenen Bescheid wie folgt:

„[...]

Nunmehr wurde uns von der Staatsanwaltschaft Salzburg der verfahrensgegenständliche Akt übermittelt, aus welchem hervorgeht, dass lt. Sachverhaltsdarstellung von Rechtsanwältin Mag. S vom 02.09.2021 - im Auftrag für Frau B - der ggstl. Schlagring am 16.07.2021 tatsächlich zur Drohung verwendet worden sein soll, was Frau B auch im Rahmen ihrer kontradiktorischen Verhandlung vor dem LG Salzburg erneut bestätigte.

Aus dem Strafakt des LG Salzburg geht folgender Sachverhalt hervor:
Mitte Juni 2021 haben Sie zu Frau B gesagt, wenn sie unerwartete schwanger würde, würden Sie alles dafür tun, damit das Kind nicht lebend auf die Welt kommt. Weiteres

haben Sie Frau B gedroht, sie müsse das machen, was Sie ihr sagen, ansonsten würden Sie ein Grab für sie im Wald schaufeln dort wo sie keiner finde und würde sie Sie von einer anderen Seite kennenlernen. Sie zielten vier bis fünf Mal mit dem Schlagring auf.

Als Frau B Klamotten aus dem Schrank im Schlafzimmer holen wollte haben Sie sie in den Schwitzkasten genommen, haben sie gepackt, den Arm umgedreht und sie nach hinten rausgeschoben, sodass eine Rangelei entstand und sich Frau B an den Kopf am Türrahmen anstieß.

Sie haben Schlafentzug als Kontrollinstrument gegenüber Frau B angewandt, indem Sie den Lichtschalter ein- und ausgemacht haben, als sie in der Garage schlafen wollte. Ebenso haben Sie per Fernbedienung am Küchentisch hockend das Garagentor auf- und zugemacht um sie am Schlafen zu hindern. Als Frau B sich die Bettdecke über den Kopf zog und nicht darauf reagierte, wurden Sie wütend, kamen mit dem Schlagring und hielten ihn ihr unter das Gesicht, während sie auf der Gartenliege lag. Dabei meinten Sie, ihr nicht erlaubt zu haben, dass sie schlafen dürfe. Bei der Drohung mit dem Schlagring berührten Sie damit das Gesicht von Frau B. Sie haben ein Glas und eine Tasse auf Frau B zugeschmissen, die auf der Gartenliege gelandet sind. In der Folge hat Frau B aus Verzweiflung Frau G eine Nachricht geschrieben bevor Sie ein zweites Mal mit dem Schlagring kamen und diesen wieder auf ihr Gesicht gedrückt und gedroht haben sie habe das zu machen was Sie ihr sagen, sonst würde sie Sie von einer anderen Seite kennenlernen, woraufhin Frau B sich aus Angst nicht traute die Polizei zu rufen.
Frau G drohten Sie mit: „Ich mache dir das Leben zur Hölle (09.12.19)“ und „Gib jetzt deinen Schlüssel her sonst rauch ich dir ein paar (25.12.19)“. Sie warfen am 17.07.2020 ein Metallsieb und am 02.01.2020 einen Bürosessel aus Metallgestell nach Frau G und sprachen weitere Drohungen aus.

Frau G pflegte intensiven Kontakt zu Familie und Freunden, gab jedoch binnen eines halben Jahres so gut wie alle diese sozialen Kontakte auf, da Sie das so wollten. Sie isolierten Frau G und verhielten sich herrisch, unberechenbar, cholerisch, besitzergreifend und gewalttägig auf sehr konsequente, subtile Art psychischer Natur und bisweilen auch physisch indem Sie sie an die Wand würgten oder einen großen Windaschenbecher nach ihr warfen.
Auch Frau B isolierten Sie durch eingeschränkten WLAN-Zugang, durch den sie mit ihren deutschen Freunden in Kontakt treten konnte und kontrollierten und hinterfragten es auch, wenn sie beim Einkaufen länger brauchte. Sie wollten wissen, wieso und mit wem sie telefoniert hatte.

Sie gaben abwertende müßige Aufträge an Ihre damalige Frau wie beispielsweise sie solle händisch Grasmulch von den Koppeln (ca. 0,35ha) entfernen, hielten sie vom Schlafen fern und tätigten Aussagen wie „Zigaretten sind dir wichtig, also nehme ich sie dir. Du sollst wissen was du mit deiner Liebe anrichtest.“. Als Frau G auszog und die Sachen ihres Pferdes einpackte, kontrollierten Sie jedes einzelne Teil, begannen Dinge wieder zurück in den Stall zu bringen und behaupteten Eigentum daran zu haben. Als Frau G diese wiederholt zurück zum Auto brachte, platzte Ihnen der Kragen, sie schrien, beschimpften sie, packten den Sattelcaddy mit Sattel drauf und fuhren damit mit voller Wucht zweimal in sie hinein.

Den in ihrem Haus sichergestellten Schlagring nahmen Sie von Ihrer Arbeit beim Zoll mit nach Hause und brachten vor ihn als Briefbeschwerer zu benutzen.

Daraufhin wurde mit Bescheid vom 31.01.2022 GZ: BHVBSich-2018-395033/25-Pac erneut ein Waffenverbot über Sie verhängt.

Gegen diesen Bescheid vom 31.01.2022 haben Sie, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. R G & Dr. C R LL.M., mit Schreiben vom 11.02.2022 das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht. Weiters ist am 17.05.2022 eine Stellungnahme eingelangt, mit der Sie auch die Protokolle der kontradiktorischen Vernehmungen von E G, B G, K B, sowie die Verhandlungsprotokolle des LVwG OÖ hinsichtlich des Vorfalls vom 17.07.2021 vorbrachten.

[...]

Die Behörde hat erwogen:

[...]

Indem Sie Mitte Juni 2021 zu Frau B gesagt haben, wenn sie unerwartete schwanger würde, würden Sie alles dafür tun, damit das Kind nicht lebend auf die Welt kommt, haben Sie eine Drohung und eine entsprechend konkrete Tatsache iSd § 12 Abs. 1 WaffG gesetzt. Diese war zum einen gegen das Leben des ungeborenen Kindes gerichtet, Sie haben dadurch aber auch das Leben der Mutter bedroht. Dies hat bei der Mutter auch entsprechende Angst ausgelöst, sodass sie sich nicht von ihrer Schwangerschaft zu sagen traute.

Ebenso stellt die Drohung Frau B müsse das machen, was Sie ihr sagen, ansonsten würden Sie ein Grab für sie im Wald schaufeln wo sie keiner finde eine solch konkrete Tatsache dar. Auch die Handbewegung - ein Aufziehen mit dem Schlagring - das vier bis fünf Mal stattgefunden hat und die Drohung, wenn sie nicht mache, was Sie sagen, würde sie Sie von einer anderen Seite kennenlernen stellen entsprechende Gewaltmomente dar.

Als Frau B Klamotten aus dem Schrank im Schlafzimmer holen und Sie sie in den Schwitzkasten nehmen wollten, haben Sie Frau B gepackt, den Arm umgedreht und sie nach hinten rausgeschoben haben, sodass eine Rangelei entstand. Sie haben dabei Gewalt angewandt, sodass sich Frau B den Kopf am Türrahmen anstieß.

Auch haben Sie Schlafentzug als Kontrollinstrument gegenüber Frau B angewandt, indem Sie den Lichtschalter ein- und ausgemacht haben, als sie in der Garage schlafen wollte. Ebenso haben Sie per Fernbedienung am Küchentisch hockend das Garagentor auf und zugemacht um sie am Schlafen zu hindern. Als Frau B sich die Bettdecke über den Kopf zog und nicht darauf reagierte, wurden Sie wütend, kamen mit dem Schlagring und hielten ihn ihr unter das Gesicht, während sie auf der Gartenliege lag. Dabei meinten Sie, ihr nicht erlaubt zu haben, dass sie schlafen dürfe. Bei der Drohung mit dem Schlagring berührten Sie damit das Gesicht von Frau B. Sie haben ein Glas und eine Tasse auf Frau B zugeschmissen, die auf der Gartenliege gelandet sind und folglich Gewalt an Sachen sowie gegen Personen ausgeübt. In der Folge hat Frau B aus Verzweiflung Frau G eine Nachricht geschrieben bevor Sie ein zweites Mal mit dem Schlagring kamen und diesen wieder auf ihr Gesicht gedrückt und gedroht haben sie habe das zu machen was Sie ihr sagen, sonst würde sie Sie von einer anderen Seite kennenlernen, woraufhin Frau B sich aus Angst nicht

traute die Polizei zu rufen, was wiederum entsprechende Gewaltmomente iSd § 12 Abs. 1 WaffG darstellt.

Zu Frau G: „Ich mache dir das Leben zur Hölle (09.12.19)“ und „Gib jetzt deinen Schlüssel her sonst rauch ich dir ein paar (25.12.19)“ stellen Drohungen dar, die gegen Leben und Gesundheit eines anderen Menschen gerichtet sind; ebenso das Werfen eines Metallsiebes am 17.07.2020 oder eines Bürosessels aus Metallgestell am 02.01.2020 nach Frau G sowie weitere Drohungen.

Frau G pflegte intensiven Kontakt zu Familie und Freunden, gab jedoch binnen eines halben Jahres so gut wie alle diese sozialen Kontakte auf, da Sie das so wollten. Sie isolierten Frau G und verhielten sich herrisch, unberechenbar, cholerisch, besitzergreifend und gewalttägig auf sehr konsequente, subtile Art psychischer Natur und bisweilen auch physisch, indem Sie sie an die Wand würgten oder einen großen Windaschenbecher nach ihr warfen.
Auch Frau B isolierten Sie durch eingeschränkten WLAN-Zugang, durch den sie mit ihren deutschen Freunden in Kontakt treten konnte und kontrollierten und hinterfragten es auch, wenn sie beim Einkaufen länger brauchte. Sie wollten wissen, wieso und mit wem sie telefoniert hatte.

Abwertende müßige Aufträge an Ihre damalige Frau wie beispielsweise sie solle händisch Grasmulch von den Koppeln (ca. 0,35ha) entfernen, der Schlafentzug, Aussagen wie „Zigaretten sind dir wichtig, also nehme ich sie dir. Du sollst wissen was du mit deiner Liebe anrichtest“ zeugen von einem kontrollierenden, (be-)herrschenden, erniedrigenden Persönlichkeitsbild.
Als Frau G auszog und die Sachen ihres Pferdes einpackte, kontrollierten Sie jedes einzelne Teil, begannen Dinge wieder zurück in den Stall zu bringen und behaupteten Eigentum daran zu haben. Als Frau G diese wiederholt zurück zum Auto brachte, platzte Ihnen der Kragen, sie schrien, beschimpften sie, packten den Sattelcaddy mit Sattel drauf und fuhren damit mit voller Wucht zweimal in sie hinein. Diese Gewaltmomente gegen Frau G lassen die Annahme rechtfertigen, dass Sie durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum auch zukünftig gefährden könnte.

[...]

Beim in Ihrem Haus sichergestellten Schlagring handelt es sich um eine verbotene Waffe iSd § 17 Abs. 1 Z 6 WaffG, die Sie von Ihrer Arbeit beim Zoll mitgenommen zu haben. Die Mitnahme von (verbotenen) Waffen aus dem Dienst von Personen, die als berufliche Waffenträger beim Staat angestellt sind, ist nach der Judikatur des VwGH von besonderem Gewicht hinsichtlich der gegenständlich anzustellenden Gefährdungsprognose. So mussten Sie sich einerseits als dienstlich damit Vertrauter und besonders Geschulter über die Tatsache, dass es sich um einen Schlagring handelt absolut im Klaren sein; ebenso über die Bedeutung als verbotene Waffe, die Gefährlichkeit, sowie mussten Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen darüber umso bewusster sein. Wenn in der Beschwerde abermals darauf hingewiesen wird, dass der Schlagring als Briefbeschwerer verwendet, ändert dies nichts an der Qualifikation als (sogar verbotene) Waffe iSd WaffG (vlg. § 17 Abs 1 Z 6 WaffG). Eine gefährliche Drohung unter Verwendung einer verbotenen Waffe,

wie Sie sie gegenüber Frau B ausgeübt haben, stellt jedenfalls eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG dar.

In einer wertenden Gesamtschau lässt sich aufgrund Ihres Verhaltens der letzten Jahre mehreren Frauen gegenüber, die Setzung von mehreren bestimmten Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG nicht ausschließen, dass Sie in Zukunft durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Eigentum gefährden könnten. Die in der Risikoanalyse enthaltenen Einschätzungen unterstreichen jedenfalls die im Waffengesetz notwendige Prognose zur Verhängung eines Waffenverbotes. Auf Grund des angeführten Sachverhalts muss angenommen werden, dass Sie die genannten Rechtsgüter durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährden könnten, und war aufgrund dieser negativen Zukunftsprognose das Waffenverbot daher insgesamt zu bestätigen und somit spruchgemäß zu entscheiden."

Ermittlungen hinsichtlich der in der zitierten Begründung angeführten, aus dem Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg übernommenen Sachverhaltselemente wurden von der belangten Behörde nicht vorgenommen. Weder wurde der Bf selbst, noch die im Bescheid angeführte Ex-Ehefrau bzw die Ex-Lebensgefährtin einvernommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

III.2. Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

III.3. Die Behörde legt dem angefochtenen Bescheid ausschließlich sich aus dem von der Staatsanwaltschaft Salzburg übermittelten Akt ergebende Sachverhaltselemente zugrunde, wobei seitens der Staatsanwaltschaft noch keine

Anklage erhoben wurde. Eigene Ermittlungsschritte, etwa in Form der Einvernahme des Bf, seiner Ex-Frau bzw seiner Ex-Lebensgefährtin, unterließ die belangte Behörde gänzlich, welche allerdings erforderlich gewesen wären, um in die Lage versetzt zu sein, sich ein Bild darüber zu machen, inwiefern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer